Gemeinde Kressbronn a. B. Bebauungsplan "Lagerplatz Kapellenesch" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 20.11.2024 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
03.03.2025

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.12.2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 20.11.2024 bis zum 17.01.2025 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Regierungspräsidium Tübingen, Mobilität, Verkehr, Straßen (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Bodenseekreis, Vermessungsamt, Friedrichshafen (keine Stellungnahme)
- Polizeidirektion Friedrichshafen (keine Stellungnahme)
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ortsgruppe Kressbronn a. B. (keine Stellungnahme)
- Kreisbauernverband Tettnang e.V. (keine Stellungnahme)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG, Tettnang (keine Stellungnahme)
- Teléfonica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, München (keine Stellungnahme)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile, Niederlassung Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Wassergenossenschaft Betznau, Kressbronn a.B. (keine Stellungnahme)
- Wasserwerk Kressbronn (keine Stellungnahme)
- Zweckverband Abwasserreinigung, Kressbronn a.B.-Langenargen, Kressbronn a.B. (keine Stellungnahme)
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Bodenseekreis, Brandschutzsachverständiger, Friedrichshafen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Bodenseekreis, Straßenbauamt, Friedrichshafen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Bodenseekreis, Straßenverkehrsbehörde, Friedrichshafen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Immenstadt i. Allgäu (Stellungnahme ohne Anregung)
- Handwerkskammer Ulm (Stellungnahme ohne Anregung)

- Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	**Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau** Stellungnahme vom 16.01.2025:	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit Hasenweiler-Schotter vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit Obere Süßwassermolasse im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den geologischen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes, der Geochemie sowie der Bodenkunde wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten digitalen Datengrundlagen sind bekannt und wurden – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Begründung (Umweltbericht) berücksichtigt. Die Beschreibung der bodenkundlichen Verhältnisse sowie die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß den Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) erfolgten auf Grundlage der Bodenkarte (GeoLa BK50; 1:50.000) im Kartenviewer des LGRB unter der Kategorie "Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung". Den Verweis auf den höheren Detaillierungsgrad der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010) nimmt die Gemeinde zur Kenntnis und prüft deren Verwendung bei künftigen Vorhaben. Die verwendete Bodenkarte (GeoLa BK50; 1:50.000) mag zwar einen geringeren Detaillierungsgrad aufweisen, für eine fachlich fundierte Bewertung der Bodenfunktionen und deren rechnerischen Ausgleich ist sie jedoch ausreichend. Der Verweis auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden ist bereits im Hinweis "Bodenschutz" enthalten und wird bei Bauumsetzung berücksichtigt. Sofern beim gegenständlichen Vorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen anfallen, wird im Rahmen des gemäß § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzeptes auf eine höchstmögliche Ver-

		LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	wertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG geachtet, um die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Dies wird im Hinweis "Bodenschutz" ergänzt. Die konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben werden vor Bauumsetzung mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.
		2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten erfolgt und die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen. Die empfohlenen geotechnischen Hinweise werden im Hinweis "Bodenschutz" ergänzt. Das gegenwärtig keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB stattfindet wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten digitalen Datengrundlagen zur Geothermie sind bekannt und wurden – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Begründung (Umweltbericht) berücksichtigt.

		Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 2.2 Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württem-berg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Das von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorgetragen werden wird zur Kenntnis genommen.
		3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, dass das Plangebiet nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet liegt und nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen. Diese Umstände sind der Gemeinde bekannt. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten digitalen Datengrundlagen sind bekannt und wurden

		nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	– sofern erforderlich – bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Begründung (Umweltbericht) berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.2	**Regierungspräsidium Tübingen** Stellungnahme vom 13.01.2025:	I. Belange der Raumordnung Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht. Hinweis: Entgegen den Ausführungen in den Planungsunterlagen ist das Bebauungsplangebiet im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. - Langenargen nach	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht werden. Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kapellenesch-Haslach" wurde der Bereich als "Flächen für den Gemeinbedarf (Planung)" dargestellt. Das Landratsamt Bodenseekreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B.–Langenargen in öffentlicher Sitzung am 15.04.2024 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kapellenesch-Haslach"

		den hier vorliegenden Daten nicht als "Flächen für den Gemeinbedarf (Planung)" dargestellt. Wir bitten um Überprüfung.	mit Erlass vom 21.10.2024 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 09.01.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Es erfolgt keine Planänderung.
		II. Belange des Straßenwesens Das Plangebiet befindet sich abseits der B 31, B 467 und L 334. Straßenrechtliche Belange der Bundesstraßen und der Landesstraße werden nicht berührt.	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass keine straßenrechtlichen Belange der Bundesstraßen und der Landesstraße berührt werden. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.3	**Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen a. N.** Stellungnahme vom 20.12.2024:	Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Abwägung/Beschluss: Dass aus denkmalfachlicher Sicht und seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege zu der Planung keine Bedenken bestehen, wird begrüßt. Die Hinweise zu den Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG werden zur Kenntnis genommen. Unter Ziffer 5.12 werden die Regelungen gemäß § 20 DSchG bereits behandelt. Der Hinweis unter Ziffer 5.12 wird gemäß der Stellungnahme entsprechend angepasst.

		Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	
1.3.4	**Landratsamt Bodenseekreis, Friedrichshafen** koordinierte Stellungnahme vom 16.01.2025:	A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Art der Vorgabe I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: 1. Artenschutz: Wie aus dem Artenschutzgutachten zum interkommunalen Gewerbegebiet zu entnehmen ist, ist der untersuchte Bereich zumindest partiell hochwertig. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass artenschutzrechtlich Regelungen der Satzung auf FNP-Ebene nicht entgegenstehen, da diese planerisch vermieden werden können. Auf Ebene des vorgesehenen Bebauungsplans ist nun konkret für das Plangebiet zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans benötigt wird oder ob mögliche Verstöße gegen artenschutzrechtliche Regelungen durch geeignete Festsetzungen vermieden werden können (s. hierzu Nr. 9 des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens). Hierfür kann auch auf die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zurückgegriffen werden. Aus den artenschutzfachlichen Untersuchungen geht hervor, dass im Bereich Linderhof erhebliche Fledermausaktivitäten vorhanden sind und potentielle Quartiere bzw. Brutstätten festgestellt wurden. Auch die gutachterlichen Voreinschätzungen zu einem angedachten Vorhaben im Bereich Linderhof (2022), sowie bekannte	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Es wird zugestimmt, dass auf Bebauungsplanebene konkret artenschutzrechtliche Belange geprüft bzw. bewertet werden müssen. Eine Bewertung wird dementsprechend im weiteren Verfahren ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Zu den artspezifischen Hinweisen: Es ist zutreffend, dass im Rahmen der Begutachtung im Jahr 2022 im Gesamtgebiet mitunter eine hohe Fledermausaktivität festgestellt wurde. Im Bereich des Plangebietes, welches zumindest in Teilen mituntersucht wurde, war dies jedoch nicht der Fall. Zwar wurden Zwergfledermaus und Abendsegler nachgewiesen und nördlich angrenzende Gebäude als potenzielle Quartierstandorte genannt, eine erhöhte Aktivität wurde jedoch nicht festgestellt. Diese war westlich, südwestlich und südlich deutlich höher. Das Plangebiet weist eine ackerbauliche Nutzung auf, sodass für Fledermäuse kein wichtiges Nahrungshabitat besteht. Es wird zugestimmt, dass die artenschutzrechtliche Bewertung die vom Vorhaben betroffenen Strukturen (Gebäude, Gehölze) einbeziehen muss und dass, sofern erforderlich, Auswirkungen durch Licht o.ä. bewertet werden müssen. Dies wird entsprechend durch ein Fachbüro erarbeitet. Bei der o.g. Bewertung vorhandener Strukturen werden, wie angeregt, auch Habitatparameter für Reptilienarten und Gebäudebrüter geprüft und bewertet. Hinweise aus dem Verfahren zur Flächennutzungsplanebene bzgl. dem Kiebitz sind bekannt. Das Plangebiet ist von der

		Wochenstuben im Umfeld machen es erforderlich, dass eine detaillierte Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Regelungen auf Basis aktueller Daten erfolgt. Insbesondere sind neben direkten Eingriffen (Walnussbaum, Gebäude im Plangebiet), mittelbare Beeinträchtigung z.B. durch Beleuchtung auszuschließen und ggf. entsprechende Festsetzungen zu treffen. Im Bereich des Bestandsgebäudes mit Gebüsch, besonntem Holz und offenem Boden ist zu prüfen, ob Reptilien aktuell betroffen sind. Unter diesen Umständen ist eine einmalige Relevanzbegehung im Augst 2022 für die Untersuchung der Zauneidechsen nicht ausreichend. Auch gebäudebrütende Vögel könnten das Balkenwerk des Gebäudes als wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätte inzwischen verwenden. Ein Bebauungsplan muss erforderlich sein, deshalb sind der Vollziehbarkeit dauerhaft entgegenstehende Regelungen z.B. des Artenschutzes auszuschließen und für die Klärung notwendige Untersuchungen und ggf. erforderliche Maßnahmen durchzuführen. Angesichts der hohen Gebäudehöhen und einer GRZ von 0,8 sind hierzu vor allem auch mittelbare Beeinträchtigungen in die Untersuchungen mit einbeziehen. Hierzu bitten wir vor allem auch um Aussagen zum Kiebitz als Kulissenflüchter.	"hochwertigen" Fläche im Süden etwa 200m entfernt, was ungefähr der Kulissenwirkung aus der Literatur entspricht. Da zur Bewertung o.g. Arten und Artengruppen die Fläche begangen werden muss, wird auch das aktuelle Kiebitzvorkommen im Gebiet bewertet und in die Begutachtung einbezogen. Seit Jahren besteht nach Kenntnis der Gemeinde kein sicherer Brutnachweis des Kiebitz im Bereich des Plangebietes nebst näherem Umfeld. Die Kiebitzvorkommen westlich der L334 sind hingegen bekannt und vom Vorhaben unberührt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass artenschutzrechtliche Belange geprüft werden müssen. Dieser Anregung wird nachgekommen. Sofern artenschutzrechtliche Konflikte bestehen, wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmenkonzept erarbeitet werden.
		2. Externe Kompensation: Für die mit der Planung verbundenen Eingriffe ist die Anlage eines Waldes vorgesehen. Auch in der Bauleitplanung ist ein funktioneller Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich erforderlich, indem die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zumindest gleichwertig wiederhergestellt werden. Es ist daher ein sachlich begründbarer Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation herzustellen. In der Bewertung des Eingriffs und des vorgesehenen Ausgleichs müssen die von	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur externen Kompensation wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der durchgeführten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (siehe Ziffer 8.2.4.4 ff.) erfolgte eine rechnerische Ermittlung des Eingriffs in die Schutzgüter Arten/Lebensräume, Boden und Landschaftsbild. Durch die vorgesehene Erstaufforstung auf Fl.-Nr. 4176/1 (Gemarkung Kressbronn) erfolgt zwar kein gleichartiger aber ein gleichwertiger Ausgleich des Eingriffs. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine

		der Eingriffsregelung umfassten Schutzgüter des Naturhaushalts Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und das Landschaftsbild hinreichen repräsentiert werden. Dieser Funktionenbezug kann bei der vorgesehenen Maßnahme nicht erkannt werden. Im Übrigen wird bezweifelt, dass bei einer Fläche von nur ca. 0,8 ha, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der Rahmenbedingungen bei einer forstlichen Nutzung, ein ökologisch hochwertiger Wald entstehen wird, der sich in seiner Qualität von sonstigen Wirtschaftswäldern abhebt. Daher sollte für die Kompensation eine fachlich geeignetere Maßnahme herangezogen werden. Es wird vorgeschlagen anstelle eines Buchenwaldes (Festsetzung 3.2) ein Offenlandbiotop z.B. Fettwiese mit Streuobst auf der Fläche zu entwickeln. Die externe Ausgleichsfläche ist in das Kompensationsflächenkataster nach Rechtskraft einzutragen. Die Untere Naturschutzbehörde hat am 05.07.2024 die vorgesehene externe Ausgleichsfläche besichtigt. Die Fettweide mittlerer Standorte ist zwar grasdominiert, eine Abwertung auf den untersten Wert innerhalb der Wertspanne ist u. E. jedoch nicht begründbar (Begründung S. 57). Wir gehen davon aus, dass die Fläche im Eigentum der Gemeinde steht. Anderenfalls wäre eine dingliche Sicherung der Fläche erforderlich.	Beeinträchtigung dann ersetzt, "wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist." Gleichwertig bedeutet in diesem Zusammenhang eine rechnerische Gegenüberstellung und diesbezüglich ein rechnerisch vergleichbarer Umfang von Eingriff und Ausgleich. Eine gleichartige Ausgleichspflicht besteht nicht, daher ist der Eingriff in die Ackerfläche (siehe Ziffer 8.2.4.4) durchaus mit der Schaffung eines Waldes ausgleichbar. Die Wahl einer Ausgleichsfläche wird von vielen Faktoren wie der Verfügbarkeit eingegrenzt und kann daher nicht beliebig ausgewählt werden. Das Gesetz schreibt diesbezüglich lediglich vor, dass Eingriff und Ausgleich innerhalb des gleichen Naturraums liegen müssen (§ 15 Abs. 2 Satz 3). Die Ausgleichsmaßnahme(n) wiederum sind abhängig von der Bestands- und Umgebungsnutzung der potenziellen Ausgleichsfläche, deren edaphischen Standorteigenschaften sowie der naturräumlichen Beschaffenheit der weiträumigen Umgebung. Es muss also fachlich ausgelotet werden, welche Ausgleichsmaßnahme aus ökologischen Gesichtspunkten am gewählten Standort am sinnvollsten ist. Dabei kommt auch der Umsetzbarkeit und dem dauerhaften Pflegeaufwand für die Gemeinde eine große Bedeutung zu. Aufwändig zu pflegende Maßnahmen drohen zu verwahrlosen und von den Zielvorgaben abzuweichen. Infolgedessen wird meist auch die ökologische Wertigkeit in Mitleidenschaft gezogen. Die Wahl der Ausgleichskonzeption ist also eine Abwägung zwischen ökologischer Bedeutung und praktischer Umsetzbarkeit sowie dem erwartbaren Pflegeaufwand. Im gegenständlichen Bebauungsplan hat sich die Gemeinde für eine Erstaufforstung entschieden, da die im Bestand intensiv genutzte Fettwiese in drei Himmelsrichtungen von Wald umgeben ist und die bestehende Waldfläche damit sinnvoll ergänzt wird. Wie oben bereits aufgeführt, wurde in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Eingriff in die Schutzgüter Arten/Lebensräume, Boden und Landschaftsbild rechnerisch ermittelt und einem

			Ausgleich zugeführt. Die in der Stellungnahme bemängelte, unzureichende Repräsentation der Schutzgüter des Naturhaushalts sowie des Wirkungsgefüges zwischen ihnen und des Landschaftsbildes kann daher nicht nachvollzogen werden. Auch deshalb nicht, weil in der Stellungnahme keine inhaltliche Untermauerung dieser Bemängelung vorgenommen wird. Zwischen der Straße und der nördlichen Grenze der Erstaufforstungsfläche besteht ein Abstand von etwa 60 m. Damit wird die neu zu schaffende Waldfläche hinsichtlich der Verkehrssicherheit kaum Beeinträchtigungen erfahren. Der Aussage, dass auf einer Fläche von "nur" 7.900 m² kein ökologisch hochwertiger Wald entstehen wird, muss entschieden widersprochen werden. Bereits in kleinen Waldflächen kann sich bei entsprechender Nutzung bzw. Nutzungsunterlassung eine hohe Artenvielfalt einstellen. Im Ausgleichskonzept (siehe Ziffer 3.2) werden strikte Vorgaben hinsichtlich Herstellung und Pflege festgelegt. Dabei sind ausschließlich standortheimische Arten zu verwenden. Mindestens 20 % des Bestandes sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und als liegendes und stehendes Totholz im Wald zu belassen. Dies betrifft also eine Fläche von etwa 1.580 m², welche im Kontext des geringen Waldanteils innerhalb der Gemeinde Kressbronn a. B. nicht geringschätzig bewertet werden sollte. Die Behauptung, dass sich diese Waldfläche hinsichtlich seiner Qualität kaum von sonstigen Wirtschaftswäldern abhebt, wird ebenfalls nicht geteilt. Die im Westen, Süden und Osten der Ausgleichsfläche angrenzenden Waldflächen bestehen zu einem großen Teil aus standortfremden Fichtenbeständen, welche einen ausgesprochen artenarmen Lebensraum darstellen. Die oben genannten Maßnahmen schaffen hingegen einen standortgerechten Laubmischwald. Im Übrigen stimmt die Untere Forstbehörde dem Ausgleichskonzept in ihrer Stellungnahme zu. Auf Grundlage der zuvor genannten Inhalte wird dem Vorschlag zur Anlage eines Offenlandbiotops nicht gefolgt und am bisherigen Ausgleichskonzept festgehalten.

			Die externe Ausgleichsfläche wird nach Fassung des Satzungsbeschlusses in das Kompensationsflächenkataster eingetragen. In der Stellungnahme wird hinsichtlich der eingestuften Wertigkeit der externen Ausgleichsfläche bestätigt, dass diese von Gräsern dominiert ist. Für die Einschätzung der Behörde, dass eine Abwertung auf den untersten Wert innerhalb der Wertspanne nicht begründbar sei, erfolgt jedoch selbst keine genaue Begründung. Die Gemeinde hält daher an der Einschätzung der Fachplaner fest und bewertet die Fläche weiterhin mit 8 Ökopunkten pro m², da diese eine ausgesprochen artenarme Zusammensetzung aufweist. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Sicherung erfolgt folglich durch eine Selbstverpflichtungserklärung. Es erfolgt keine Planänderung.
		Planungsrechtliche Festsetzungen Aufgrund der geplanten zulässigen Gebäudehöhe und der Reglungen zu GRZ (Plan), Baugrenze (Festsetzung 2.6), Nebenanlagen (Festsetzung 2.7) in Verbindung mit der Widmung als Gemeinbedarfsfläche (Anschreiben S. 2 oben), wird abgesehen von der privaten Grünfläche und dem Zufahrtsweg, eine massive Bebauung des Plangebiets möglich, welche im Landschaftsbild als Fremdkörper wirkt. Auch eine möglicherweise zu postulierende Vorbelastung des Landschaftsbildes aus den Bebauungsplänen "Rast Treff" und "Erzeugermärkte Raiffeisen" muss dahingehend in Frage gestellt werden, dass die vorliegende Planung zu keinem der beiden Bebauungspläne räumlich zugeordnet wurde, sondern eine im Charakter von der angrenzenden Hofstelle abweichendem Planung ermöglichen wird. Aufgrund der Grenzabstände, welche zu landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich zu halten sind und andererseits des Abstands von nur einem Meter zur Baugrenze, sind Gehölze, die ein bis zu 15 m hohes Gebäude wirkungsvoll	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den planungsrechtlichen Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen. Die planungsrechtlichen Zulässigkeiten im gegenständlichen Bebauungsplan richten sich nach dem konkreten Bedarf des Vorhabens und nicht nach im Umfeld vorhandenen Vorbelastungen. Im Rahmen des Umweltberichts wurde dem Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung für das Landschaftsbild eine mittlere bis hohe Bedeutung zugesprochen (siehe Ziffer 8.2.1.5). Der Gemeinde ist bewusst, dass das Vorhaben zwangsläufig zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt. Infolgedessen wurde für die Bewertung der Planung und nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein mittlerer bis hoher Eingriff in das Schutzgut attestiert (siehe Ziffer 8.2.3.5). Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde der Eingriff des Vorhabens in das Landschaftsbild rechnerisch ermittelt und durch die Zuordnung der externen Ausgleichsfläche (siehe Ziffer 3) ausgeglichen. Die durch das Vorhaben verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt folglich nicht zu einer Nichtigkeit des Bebauungsplanes, sind doch gemäß § 1 Abs. 7

		eingrünen können nicht zu erwarten. Auch die Pflegeempfehlungen nach den ersten 10 Jahren für den regelmäßigen Rückschnitt der entstehenden Hecke im dreijährigen Turnus lassen darauf schließen, dass evtl. ein lediglich niedriges Gehölz entstehen wird. Wir weisen hierzu auf das naturschutzrechtliche Minimierungsgebot hin und halten eine stärkere Berücksichtigung der landschaftlichen Auswirkungen für geboten (s. hierzu auch Textteil S. 44).	BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zudem kann Darstellung und Festsetzung von Ausgleichsflächen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet einen Verursacher von Eingriffen dazu, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung dann ersetzt, "wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist." Durch die zugeordnete externe Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 4176/1 (Gemarkung Kressbronn) erfährt das Landschaftsbild eine positive Aufwertung, da der zu schaffende standortheimische Laubmischwald neben seiner ökologischen Bedeutung auch zu einer ästhetischen Aufwertung der bestehenden Waldflächen führt. Auf der festgesetzten privaten Grünfläche im östlichen Plangebiet ist zur Schaffung einer Eingrünung eine Feldhecke zu pflanzen. Die Festsetzung hierzu (siehe Festsetzung "Pflanzung") legt hinsichtlich der Pflege fest, dass die zu bepflanzende Fläche in etwa drei gleichgroße Abschnitte einzuteilen und diese erstmalig nach 10 Jahren alle drei Jahre abwechselnd durch Auf-den-Stock-setzen zu pflegen sind. Wie in der Stellungnahme richtigerweise bewertet, lassen sich hierdurch keine hohen Gehölzbestände verwirklichen, die zu einer kompletten vertikalen Eingrünung des Plangebietes führen würden. Eine solche ist aus Platzgründen des gegenständlichen Vorhabens nicht umsetzbar und würde, bspw. bei Ausdehnung des Geltungsbereiches, zu einer erhöhten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und damit zu Konflikten mit der Landwirtschaft führen. An der gegenständlichen Planung und dem gewählten Festsetzungskonzept wird daher festgehalten. Es erfolgt keine Planänderung.

		Unter Berücksichtigung der Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen ist für die vorgesehene Nutzung die Durchgängigkeit für flugunfähige Organismen (vgl. Begründung, S. 29) so wenig wie möglich zu behindern. Einfriedungen sind im Allgemeinen durchlässig für Kleintiere mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm festzusetzen. Hierfür sollten durchgängige Sockelmauern, u. ä. ausgeschlossen werden. So sind beispielsweise für die Begrenzung von Schüttgutlagern flexible Fahrsilos denkbar (Begründung 8.2.3.1, 4. Spiegelstrich). Im Übrigen ist die Festsetzung Nr. 4.2 ohne die Inhalte der Ortsbauvorschriften-Satzung der Gemeinde nicht zu verstehen. Wir halten daher eine Ergänzung der Unterlagen für erforderlich. Rechtsgrundlage zu 1.: § 44 Abs. 1 BNatSchG, § 39 BNatSchG zu 2.: § 1a BauGB Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) zu 1.: § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG zu 2.: Ordnungsgemäße Abwägung B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands ---	Abwägung/Beschluss: Die Einschätzung, dass die Durchgängigkeit für flugunfähige Organismen möglichst wenig behindert werden sollte, wird von der Gemeinde ausdrücklich geteilt. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs wurde eine Festsetzung zum Erhalt der Durchgängigkeit in Erwägung gezogen. Allerdings wurde diese vor dem Hintergrund verworfen, da es im Zuge der anlagenbedingten Nutzung zumindest zweitweise zu erhöhten Verkehrstätigkeiten kommt und damit auch eine Gefährdung von Kleinlebewesen nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist die Vermeidung der Durchgängigkeit gerade aus dem Blickwinkel des Tierschutzes möglicherweise die bessere Wahl. Zudem stellt die Größe des Plangebietes im Kontext der im Umfeld verbleibenden, unbebauten Landschaft kein unüberwindbares Hindernis in dem Sinne dar, dass es als Barriere zwei räumlich voneinander getrennte Landschaftsräume schafft. Flugunfähige Organismen können das Plangebiet also außerhalb dessen Grenzen umwandern. Der Hinweis, dass die örtliche Bauvorschrift unter Ziffer 2.4 zur Regelung von Einfriedungen ohne die Inhalte die Inhalte der Ortsbauvorschriften-Satzung der Gemeinde nicht zu verstehen ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Ortsbauvorschriftensatzung der Gemeinde Kressbronn sind für das Verständnis der ÖBV nicht von Bedeutung, da gerade die Nichtanwendbarkeit der Ortsbauvorschriftensatzung geregelt werden soll. Für den Leser der ÖBV ist daher nur erheblich, dass Einfriedungen als lebende und nicht lebende Einfriedungen bis zu einer max. Höhe von 4,00 m über dem endgültigen Gelände zulässig sind. Hintergrund ist, dass in § 10 in der Ortsbauvorschriftensatzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee geregelt wird, dass Lagerplätze mit einer 3,00 m hohen Einfriedung durch Bepflanzung umgeben sein sollen. In Ausnahmefällen kann eine nicht lebende Einfriedung mit entsprechender Bepflanzung zugelassen werden. Für den geplanten Lagerplatz ist aufgrund der Höhe des Lagergutes eine Einfriedung von 4,00 m

			erforderlich. Aus diesem Grund gelten für den vorliegenden Bebauungsplan nicht die entsprechenden Vorschriften der Ortsbauvorschriftensatzung und es ist hierbei eine Höhe von max. 4,00 m zulässig. An der örtlichen Bauvorschrift unter Ziffer 4.2 wird somit festgehalten. Die genannten Rechtsgrundlagen sind bekannt.
		C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: 1. Bei der Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild, ist bei Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten die Wirkzone "*) II 500-200 m" anzuwenden, siehe Tabelle 4, S. 67 des Bewertungsmodell des Bodenseekreises und der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen. 2. Die Bewertung der Bestandsbiotope (Begründung-Umweltbericht S. 51) ist zu überprüfen. Nur genehmigte Nutzungen können Grundlage für Bewertung sein, dies ist z. B. für die Abstellfläche für LKW-Anhänger zu prüfen. Da sich unter den Lkw-Anhängern sowie auf dem Weg reichlich Vegetation befindet ist die Bewertung nachzuarbeiten. Im landwirtschaftlichen Nutzungszusammenhang dürfte es sich eher um Intensivgrünland als um eine kleine Grünfläche handeln, auch wenn sie mit landwirtschaftlicher Infrastruktur verbunden ist. 3. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit der Planung bitten wir insgesamt zu prüfen, ob die vorhandenen Lager im Plangebiet und dem angrenzenden Linderhof genehmigt sind.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird zur Kenntnis genommen. Zu 1.: Das gegenständliche Vorhaben umfasst Flächen für den Gemeinbedarf (Lagerplatz) als Art der baulichen Nutzung. Eine Gemeinbedarfsfläche ist im baurechtlichen Sinn kein Baugebiet nach der BauNVO und daher auch nicht mit einem Sondergebiet gleichzusetzen und kann folglich gemäß des Bewertungsmodells des Bodenseekreises und der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen als "Sonstige Baugebiete und Vorhaben im Außenbereich" eingestuft und rechnerisch bewertet werden. Die Gemeinde hält an der bisherigen Bilanzierung des Landschaftsbildes fest. Zu 2.: Die Gemeinde wird die Bestandsnutzungen im Plangebiet und im angrenzenden Linderhof hinsichtlich vorliegender Genehmigungen prüfen. Die Bewertung im Bereich der Lagerfläche (Schotter) wird aufgrund des Pflanzenbewuchses, der von Seiten der Fachplaner entgegen der Stellungnahme jedoch nicht als reichlich bewertet werden kann, im Sinne eines Kompromisses von 2 Ökopunkte / m² auf 3 Ökopunkte / m² aufgewertet. Damit entspricht die angepasste Wertigkeit der Grundeinstufung eines "Unbefestigten Weges oder Platzes", was im Zusammenhang mit der Schotterung im Plangebiet gerechtfertigt erscheint. Die Änderung der "Kleinen Grünfläche" in eine "Fettwiese mittlerer Standorte" wird aufgrund der Artenzusammensetzung, der Nutzungsintensität sowie der Kleinräumigkeit nicht vorgenommen. Jedoch wird eingeräumt, dass die Fläche

	durchaus Strukturen aufweist, die von einer klassischen "Kleinen Grünfläche" abweichen. Die Gemeinde hält daher an dem gewählten Biotoptyp fest, nimmt jedoch eine Aufwertung auf den Mittelwert von 6 Ökopunkten / m² vor. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend angepasst Zu 3.: Wie zuvor bereits erwähnt, wird die Gemeinde die Bestandsnutzungen im Plangebiet und im angrenzenden Linderhof hinsichtlich vorliegender Genehmigungen prüfen.
4. Wir bitten zu prüfen, ob angesichts der möglichen Hochbauten, die Festsetzung "Lagerplatz" (2.8) die Nutzung der Fläche in geeigneter Form umschreibt. 5. Eine Dachform kann den Regelungen bislang nicht entnommen werden. Bei Flach- und ggf. Pultdächern wird eine Dachbegrünung angeregt.	Abwägung/Beschluss: Die Gemeinde Kressbronn benötigt einen neuen Lagerplatz innerhalb des Gemeindegebietes. Aus diesem Grund soll ein Bebauungsplan hierfür aufgestellt werden. Zudem soll auf dem Gelände des Lagerplatzes ein Salz-Silo mit ca. 14 m Gesamthöhe errichtet werden. Da die Gemeinde die genaue Lage und Höhe des Silos derzeit noch nicht planen kann, sollen die Festsetzungen zur Baugrenze und maximal zulässigen Höhe einen möglichst großen Spielraum lassen. Die Nutzung der Fläche als Lagerplatz wird durch das Salz-Silo nicht beeinträchtigt, weshalb die Gemeinde Kressbronn an der Festsetzung festhält. Die Gemeinde Kressbronn sieht von einer Regelung zu Dachformen ab, um bei der Baugestaltung einen möglichst hohen Spielraum zu lassen. Dem Wunsch zur Regelung einer Dachbegrünung wird nachgekommen und es wird eine entsprechende Festsetzung unter Ziffer 5.12 ergänzt.
II. Belange des Planungsrechts: Die Aussagen im Anschreiben vom 12.12.2024, Seite 2, zweiter Absatz, dass "eine maximale Gesamthöhe bis zu 15 m festgesetzt" wird, stimmt aktuell nicht mit den Festsetzungen in Ziffer 2.3 i. V. m. dem Planeintrag GH 436,00 m ü. NHN überein	Abwägung/Beschluss: Als Gesamthöhe wurde eine Höhe von 436,00 m über NHN festgesetzt. Dies entspricht in etwa einer Höhe von 15 m, da ein großer Teil des Planbereiches sich derzeit bei 421,00 m ü. NHN befindet. Siehe eingetragene Höhenlinie in der Planzeichnung. Es erfolgt keine Planänderung.

		III. Belange des Forstes: Die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sowie das Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen ("Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten") sehen bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor, dass Ausgleichsmaßnahmen unter anderem durch die Erstaufforstung erbracht werden können. Angesichts des unterdurchschnittlichen Waldanteils der Gemeinde Kressbronn begrüßt das Forstamt den geplanten Ausgleich mittels Erstaufforstung ausdrücklich. Die beabsichtigte Anreicherung mit Totholz führt voraussichtlich zusätzlich zu einer wirksamen ökologischen Aufwertung der Fläche. Die für die Erstaufforstung vorgesehenen Baumarten entsprechen den standörtlichen Gegebenheiten und sind gemäß aktuellem Forschungsstand klimaresilient. Die geplante Erstaufforstung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetztes (LLG).	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen des Forstes wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde begrüßt die Zustimmung zur vorgesehenen Erstaufforstung als externe Ausgleichsmaßnahme. Die vorgesehene Anreicherung mit Totholz soll, wie in der Stellungnahme richtig beschrieben und im Ausgleichskonzept (Ziffer 3.2) festgelegt, die Fläche ökologisch aufwerten und Lebensräume auch für totholzgebundene Arten schaffen. Die vorgesehenen Baumarten wurden entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten gewählt. Die erforderliche Genehmigung der geplanten Erstaufforstung gemäß § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetztes (LLG) wird zeitnah eingeholt. Es erfolgt keine Planänderung.
		IV. Belange des Wasser- und Bodenschutzes: 1. Bodenschutz: Beim Hinweis Bodenschutz, Ziffer 5.8, bitten wir um folgende Ergänzung: "Mit den Bauvorlagen ist für das Vorhaben ein Wiederverwendungs- und Entsorgungskonzept für den gesamten anfallenden Erdaushub vorzulegen." 2. Niederschlagswasserbeseitigung: Wir weisen darauf hin, dass das Niederschlagwasser von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen und von befestigten gewerblich, handwerklich	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch zur Ergänzung des Hinweises zum Bodenschutz wird nachgekommen. Für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagwassers ist die vorrangige Versickerung auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone festgesetzt. Eine anteilige oder vollständige Versickerung im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche ist alternativ zu prüfen. Die Gemeinde wird sich hinsichtlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz abstimmen.

		und industriell genutzten Grundstücksflächen nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis dezentral beseitigt werden darf. Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers liegt dem Amt für Wasser- und Bodenschutz noch nicht vor. Dieser ist vor dem Einreichen mit Frau XXX vom Amt für Wasser- und Bodenschutz abzustimmen. 3. Lagerung wassergefährdender Stoffe: Wir weisen darauf hin, dass bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich fester wassergefährdender Stoffe (z. B. belasteter Bauschutt) die Vorgaben der AwSV zu berücksichtigen sind.	Der Verweis zur Lagerung wassergefährdender Stoffe wird zur Kenntnis genommen und im Hinweis "Grundwasserschutz" ergänzt.
		V. Belange des Abfallrechts: 1. Bei der Ausweisung von Baugebieten hat sich die Gemeinde mit der Zielsetzung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu befassen und entsprechende Festsetzungen bzw. Aussagen zu treffen (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG). Im Plangebiet ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Ist dies nicht möglich, sind Entsorgungsmöglichkeiten darzulegen. Dabei ist zu beachten, dass seit dem 01.01.2024 grundsätzlich verwertbare Böden nicht mehr auf Deponien verbracht werden können (§ 7 Abs. 3 Deponieverordnung - DepV). Der Erdmassenausgleich ist als zu prüfender Belang in die Abwägung einzubeziehen, eine fehlende Berücksichtigung kann zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führen. 2. Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei bestimmten Bauvorhaben ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Wir bitten deshalb folgenden Hinweis zur Abfallverwertung aufzunehmen:	Abwägung/Beschluss: Die Anmerkungen zum Abfallrecht werden zur Kenntnis genommen. Die betrifft jedoch nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Gemeinde Kressbronn wird die Hinweise bei der Bauausführung entsprechend berücksichtigen. Es erfolgt keine Planänderung.

		"Bei Bauvorhaben, bei denen jeweils oder in Kombination mehr als 500 m³ Erdaushub anfallen, bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen, sowie bei einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, die einen Teilabbruch umfasst, ist der Baurechtsbehörde im Rahmen des Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vorzulegen und durch die untere Abfallrechtsbehörde zu prüfen." 3. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass entsprechend § 2 Abs. 4 LKreiWiG die öffentliche Hand Bauleistungen so planen und ausschreiben soll, dass, soweit möglich, geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Material für Tragschichten, etc., gleichberechtigt mit Baustoffen herkömmlicher Art angeboten werden können. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe dafür zu dokumentieren. 4. Für die Lagerung von Abfällen, hierzu zählt auch aus Baumaßmaßnahmen anfallender Asphalt, sonstiger Straßenaufbruch, Bodenmaterial, Bauschutt- und Bauschuttrecycling, kann sich unter Umständen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ergeben. Es wird empfohlen, dies im Vorfeld mit dem Umweltschutzamt des Landratsamtes Bodenseekreis zu klären. Herr XXX steht Ihnen dazu zur Verfügung.	
		VI. Belange der Landwirtschaft: Mit der Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, welche in der Flurbilanz der Vorrangflur und damit der höchsten Wertstufe für eine landbauwürdige Eignung zugeordnet sind. Solche Flächen sind der Landwirtschaft zwingend vorzubehalten. Derzeit werden diese	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich der Umwidmung von Flächen der Vorrangflur I können grundsätzlich nachvollzogen werden. Allerdings sieht die Gemeinde vorliegend die Umwidmung als zwingend erforderlich an. Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kapellenesch-Haslach" wurde die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf, Lagerplatz dargestellt und ist Teil des geplanten interkommunalen

		Flächen als Ackerland genutzt. Das Landwirtschaftsamt erhebt daher erhebliche Bedenken. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnamen sind zudem auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Grünland vorgesehen, welches allerdings an drei Seiten von Wald umschlossen ist. Nur die regelmäßige Mahd auf dieser Fläche hat eine Offenhaltung der Landschaft und den Erhalt der Offenlandstruktur in diesem Bereich ermöglicht.	Gewerbegebietes. Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung wurde eine Standortalternativenprüfung für 8 verschiedene Standorte durchgeführt. Am besten schnitt hierbei der Standort "Kapellenesch-Haslach" ab, welcher sich sowohl durch seine gute Verkehrsanbindung als auch durch seinen vorteilhaften Flächenabschnitt von den anderen Standortalternativen abhebt. Auch in Bezug auf Natur und Landschaft zeigt sich der Standort sehr positiv, da dieser, im Gegensatz zu den anderen Standorten, abseits von Wohn- und Schutzgebieten liegt. Die übrigen geprüften Standorte konnten meist aufgrund unüberwindbarer Konflikte nicht genutzt werden. Die Standortalternativenprüfung wird der Sitzungsvorlage als Anhang beigefügt. In diesem Zusammenhang ist auch anzuführen, dass das Gemeindegebiet der Gemeinde Kressbronn gemäß der Flurbilanz 2022 zu einem großen Teil der Vorrangflur I angehört. Ein geeigneter alternativer Standort auf untergeordneten landwirtschaftlichen Flächen ist aufgrund des lediglich geringen prozentualen Gesamtflächenanteils daher kaum möglich. Gleichzeitig hat die Gemeinde jedoch einen Bedarf für den geplanten Lagerplatz. Der Gemeinde ist bewusst, dass nur durch regelmäßige Pflege bzw. Nutzung (Mahd) die Offenhaltung von Grünland erreicht wird und bei Unterlassung durch Sukzession Gehölzaufwuchs einsetzen würde. Für die externe Ausgleichsmaßnahme wurde die Erstaufforstung unter anderem auch deshalb gewählt, um bei minimaler Flächeninanspruchnahme eine ökologisch sinnvolle Maßnahme und damit auch Aufwertung hinzubekommen. Die Erstaufforstung umfasst etwa 7.900 m². Da die bisherige Wiesennutzung, wie in der Stellungnahme richtig beschrieben, bereits von drei Seiten von Wald umgeben ist, halten sich die Auswirkungen auf die Offenlandstruktur der Fläche sowie deren Umgebung in Grenzen. In der Umgebung verbleiben ausreichend Grünland- und Ackerflächen, die den offenen Charakter der weiträumigen Landschaft erhalten. Es erfolgt keine Planänderung.

		VII. Hinweis des Gesundheitsamtes: Das Gesundheitsamt weist auf das erhöhte Infektionsrisiko durch Tigermückenstiche hin. Die Gemeinde wird dringend gebeten bei den Bebauungen und der Nutzung des Außengeländes bzw. gemeindeeigenen Lagerplatzes und der Unterbringung verschiedenen Lagerguts, darauf zu achten, dass keine Gegenstände im Gelände oder an Gebäuden montiert, angebracht oder aufgestellt werden, in denen sich Wasser ansammeln kann. Stehendes Wasser wie in z. B. in Zauneisenpfosten ohne Abdeckung, Abläufen inklusive Auffangkorb, Dachrinnen mit falscher Neigung etc. welche durch minimale Öffnungen (Risse/Löcher) von Insekten erreicht werden können, stellen Brutstätten für Tigermücken dar und somit ein Infektionsrisiko.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis auf das erhöhte Infektionsrisiko durch Tigermückenstiche wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Gemeinde Kressbronn nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird beim Betreiben des Lagerplatzes darauf achten, eine Ansammlung von stehendem Wasser möglichst zu vermeiden. Es erfolgt keine Planänderung.
		VIII. Stellungnahme des Umweltschutzamtes, SG Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz: Die im Anschreiben ausgeführte Auffassung wird geteilt, dass in diesem Verfahren nicht zwingend eine schalltechnische Untersuchung erfolgen muss. Die untere Immissionsschutzbehörde behält es sich vor, sich eine Schallimmissionsprognose auf Grundlage einer Nutzungsbeschreibung in einem bauordnungsrechtlichen Verfahren vorlegen zu lassen.	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass die im Anschreiben ausgeführte Auffassung geteilt wird, dass in diesem Verfahren nicht zwingend eine schalltechnische Untersuchung erfolgen muss. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die untere Immissionsschutzbehörde vorbehält, sich eine Schallimmissionsprognose auf Grundlage einer Nutzungsbeschreibung in einem bauordnungsrechtlichen Verfahren vorlegen zu lassen Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.5	**Naturschutzbund Deutschland Gruppe Langenargen e. V.** Stellungnahme vom 07.01.2025:	Wir bitten folgende Stellungnahme zum oben genannten Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen, welches wir zeitlich nur mit Mühe bearbeiten konnten. Wir bitten daher, für die nachfolgenden Verfahrensschritte uns über die Mail-Adresse info@nabu-langenargen.de direkt anzuschreiben und zu informieren.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Kontaktdaten werden entsprechend berücksichtigt. Dass die Errichtung von Gebäuden Einfluss auf das Landschaftsbild und auch Auswirkungen auf störungsempfindliche Arten haben kann, wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange wird im weiteren Verfahren eine gutachterliche Bewertung zur Verfügung gestellt. Dabei werden

		Wir weisen darauf hin, dass die geplante Nutzungsänderung auf der Fläche unter anderem durch die Möglichkeit, dort eine bis zu 15 m hohe Lagerhalle zu bauen bei einer Grundflächenzahl von 80 %, erhebliche Auswirkungen auf die nachbarschaftlichen Flächen haben kann, sowohl in landschaftsprägender Hinsicht als auch in Bezug auf die ökologischen Belange (z.B. Wirkung auf störungsempfindliche Vögel). Die artenschutzrechtlichen Belange werden nicht angemessen berücksichtigt. Das zugrunde gelegte artenschutzrechtliche "Fachgutachten" aus dem Jahr 2022 (Begehungen 2021), welches inzwischen veraltet ist, aber auch bereits damals die Verhältnisse nicht korrekt wiedergab, eignet sich nicht als Grundlage für die Planung. Bei einem Großteil der Arten wurden in diesem Bericht zweifelhafte Angaben gemacht, die Bewertungen sind unzureichend, nicht zutreffend und in vielen Fällen definitiv nicht schlüssig. Hierauf wurde bereits in den Verfahren zur Flächennutzungs- und Gewerbegebietsplanung hingewiesen. Mit dieser mangelhaften artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme und Bewertung besteht die Gefahr, dass die Einschätzungen zu den bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen mangelhaft bewertet wird. Beispielhaft stellen wir hierzu dar: Im nahen Umfeld bestehen mehrere sehr bedeutsame Vorkommen, insbesondere Wochenstubenvorkommen, von sehr relevanten Fledermausarten. Ein bedeutsames Wochenstubenquartier (mit regionaler Bedeutung und das größte Wochenstubenquartier im gesamten östlichen Bodenseekreis) ist nicht einmal 400 m entfernt bei Betznau. Es handelt sich hierbei um ein rund 80-köpfiges Wochenstubenquartier der FFH-Anhang II- und IV-Art Gro-	auch potenzielle Auswirkungen der Planung auf störungsempfindliche Arten bewertet werden (z.B. Kiebitz). Die Hinweise zum artenschutzrechtlichen Gutachten werden ebenso zur Kenntnis genommen, jedoch zurückgewiesen. Zum einen ist eine artenschutzrechtliche Bewertung fünf Jahre gültig, bei sich nicht veränderten Lebensräumen sogar länger. Von einer Ungültigkeit des Gutachtens kann folglich keine Rede sein. Die Begutachtung im Jahr 2022 stellte das damals erfasste Arteninventar dar und war nicht auf die vorliegende Planung ausgerichtet. Es erfolgten standardisierte Erfassungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien, die als Datengrundlage für die aktuelle Planung herangezogen werden können. Über die damalige Begutachtung wurde nicht die nun in Planung befindliche Lagerfläche in Gänze erfasst, so dass für die aktuelle Planung eine gesonderte Bewertung erfolgen wird. Diese wird im weiteren Verfahren zur Verfügung gestellt. Es ist offensichtlich, dass bei dieser Planung hauptsächlich ökologisch unbedeutende Flächen überplant werden. Zwar müssen die bestehenden Strukturen hinsichtlich Fledermausquartieren, Gebäudebrütern, Reptilien u.a. geprüft und bewertet werden und auch eine Bewertung möglicher Offenlandarten wird erfolgen, jedoch muss auch bei den Einwänden berücksichtigt werden, welche ökologische Bedeutung die betroffenen Flächen überhaupt haben können. So stellt eine Ackerfläche sicherlich kein bedeutendes Habitat für Fledermäuse dar und auch Leitlinien fehlen innerhalb des Plangebietes. Die Fledermauserfassung, welche im Jahr 2022 zumindest randlich das Plangebiet miterfasste, zeigte keine größere Bedeutung. Auswirkungen durch Licht auf angrenzende potenzielle Habitate werden in der Begutachtung bewertet und im Weiteren zur Verfügung gestellt. Es ist begrüßenswert, dass im (weiteren) Umfeld Wochenstuben bestehen. Die Begutachtung wird diese Informationen einbeziehen und artenschutzrechtlich bewerten.

		ßes Mausohr (zudem stark gefährdet). Dem NABU liegen Informationen vor, dass auch diese Art regelmäßig im Geltungsbereich jagt. Südlich und östlich der Planfläche bestehen mehrere bedeutsame Wochenstuben der stark gefährdeten Art Breitflügelfledermaus, zum Teil mit Wochenstubenbeständen von rund 100 Tieren und somit auch von regionaler Bedeutung. Zu den weiteren Vorkommen im direkten Umfeld gehören die Bechsteinfledermaus (z.B. Nachweis aus Betznau), die Weissrandfledermaus mit mehreren Wochenstuben, Abendseglerquartiere in Gebäuden und Baumhöhlen u.a.. Die Vögel werden hier z.T. sehr verzerrt wiedergegeben. Viele Arten wurden demnach in Bezug auf Vorkommen und Status falsch oder unzureichend bewertet. Dem NABU liegen konkrete Hinweise vor, dass der Kiebitz seit mehreren Jahren nicht nur die Ackerflächen südwestlich der ARAL-Tankstelle nutzt, sondern auch die Flächen im Bereich Kapellenesch. Hierbei beschränkten sich die Beobachtungen nicht nur auf die offene Teilfläche im östlichen Bereich (beim Feuchtbiotop). Die Beobachtungsdaten (ca. 2010 bis 2024) zeigen, dass es sich bei der Fläche Kapellenesch - insbesondere die östliche Teilfläche - um ein Traditionsbrutplatz dieser vom Erlöschen bedrohten Art handelt. Eine Betrachtung des Kiebitzes setzt voraus, dass die gesamte Fläche betrachtet wird, sprich Kapellenesch, Acker südwestlich ARAL und auch die Feuchtwiese südlich Acker (nahe ARAL). Seit mind. 2010 nutzen mehrere Brutpaare des Flussregenpfeifers die offenen Flächen im Geltungsbereich, nicht nur auf den Ackerflächen westlich des Geltungsbereiches. Es handelt sich um tradierte Brutplätze mit mind. 1-3 Brutpaaren. Abhängig von der aktuellen Struktur, der Witterung und Störungen verlagern sich die	Die Hinweise zum Kiebitz werden zur Kenntnis genommen und überraschen aber dahingehend, dass nicht klargestellt wird, wo die Kiebitze regelmäßig brüten, zweifelsohne westlich der Landesstraße. Dass Kapellenesch bedeutungslos für diese Art ist, wurde nie geäußert. Letztlich ist auch in Bezug auf die vorliegende Planung zu bewerten, ob Brutvorkommen von der Planung betroffen sind und ob es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt. Dies trifft auch auf weitere Artvorkommen zu, sowohl auf den Flussregenpfeifer als auch auf die genannten Rastvögel / Wintergäste. Eine Begutachtung kann keine Langzeitstudie darstellen und erfordert dies auch nicht. Es ist bekannt, dass sich das Auftreten von Vogelarten jährlich unterscheiden kann, oftmals maßgeblich auch aufgrund der Bewirtschaftung. Es war bedauerlich im Rahmen der FNP-Änderung zu erfahren, dass die hochwertigen Flächen südlich des Plangebietes nicht gepflegt werden konnten, so dass sie eventuell an Wertigkeit für zahlreiche Arten verloren haben könnten. Für die im vorliegenden Verfahren erforderliche artenschutzrechtliche Bewertung wird der aktuelle Habitatzustand herangezogen werden. Auch der Hinweis auf potenzielle Habitate der Zauneidechse wird begrüßt und das Vorhaben wird diesbezüglich bewertet werden. Der Gemeinde ist es ein Anliegen, artenschutzrechtlichen Belangen ausreichend nachzukommen und diese entsprechend zu berücksichtigen.

		Brutplätze innerhalb des Geltungsbereiches. Der Flussregenpfeifer gilt auch als tradierte Brutvogelart im Bereich Kapellenesch, nicht als zufällige Art. Der Neuntöter hat im Bereich Kapellenesch regelmäßig gebrütet. Entsprechendes gilt für die Bluthänflinge, Rohrammer, Goldammer, Fitis, Gelbspötter, Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger, Feldschwirl, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Gartengrasmücke, Girlitz. Der Bereich Kapellenesch und Umfeld ist für zahlreiche Wintergäste und Durchzügler von Bedeutung. Es ist ein Traditionsüberwinterungsgebiet der Bekassine (RL 1 BW) mit 10 Individuen und mehr. Weitere Wintergäste sind z.B. Zwergschnepfe, Kornweihe, Merlin. Die östlichen Flächen des Kapellenesch mit seinen feuchten Niederungen ist für Watvögel von Bedeutung. Dazu zählen die bisher hier festgestellten Arten Waldwasserläufer, Kiebitz und auch Flussuferläufer. Wir sehen es daher als zwingend erforderlich an, dass für das aus ökologischer Sicht hoch wertvolle und sensible Gebiet Kapellenesch eine aktuelle, qualifizierte, umfassende und korrekte artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt und zur Überprüfung bereitgestellt wird. Im Plangebiet selbst besteht aus unserer Sicht ein Potential für Lebensräume der Zauneidechse. Auch dies ist daher gezielt zu untersuchen. Wir vermissen eine Untersuchung und Diskussion von alternativen Planvarianten (z.B. nahe der B31/nördl. der K7776 ?). Die Darstellungen in 7.2.4 werden der notwendigen Prüfung von Alternativen, welche die Folgen des Eingriffs minimieren können, nicht gerecht. Relevante Informationen sollten den Planunterlagen beigefügt werden und nicht nur angedeutet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Untersuchung und Diskussion von alternative Planvarianten vermisst wird. Die zu überplanende Fläche wurde bereits durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kapellenesch-Haslach" als Fläche für Gemeinbedarf, Lagerplatz dargestellt und ist Teil des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes. Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung wurde eine Standortalternativenprüfung für 8 verschiedene Standorte durchgeführt. Am besten schnitt hierbei der Standort "Kapellenesch-Haslach" ab, welcher sich sowohl durch seine gute Verkehrsanbindung als

			auch durch seinen vorteilhaften Flächenabschnitt von den anderen Standortalternativen abhebt. Auch in Bezug auf Natur und Landschaft zeigt sich der Standort sehr positiv, da dieser, im Gegensatz zu den anderen Standorten, abseits von Wohn- und Schutzgebieten liegt. Die übrigen geprüften Standorte konnten meist aufgrund unüberwindbarer Konflikte in nicht genutzt werden. Die Standortalternativenprüfung wird der Sitzungsvorlage als Anhang beigefügt.
1.3.6	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Weingarten** Stellungnahme vom 15.01.2025:	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von dem/den Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände erhoben werden und sich innerhalb des Planbereiches keine Telekommunikationslinien befinden. Es erfolgt keine Planänderung.

		oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren Anlage(n): Lageplan Telekomanlagen (Bestand)	
1.3.7	**Vodafone West GmbH, Düsseldorf** Stellungnahme vom 30.12.2024:	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht und sich keine Telekommunikationsleitungen innerhalb des Plangebietes befinden bzw. geplant sind. Es erfolgt keine Planänderung.

2 Beschlüsse zum Verfahren

2.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 20.11.2024 zu eigen.

2.2 Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lagerplatz Kapellenesch" in der Fassung vom 15.05.2025. Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Kressbronn, den 04.06.2025

3 Anlagen

3.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 16.01.2025 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau

3.2 Lageplan zur Stellungnahme vom 15.01.2025 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Weingarten

3.3 Nutzungsbedingungen, Kabelschutzanweisungen und Planauskunft zur Stellungnahme vom 30.12.2024 der Vodafone West GmbH, Düsseldorf